
**Ordnungsbehördliche Verordnung
über den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen
Vom 28.03.2007**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 527 / SGV. NRW. 7113) und §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - SGV. NRW. 2060 - wird für die Stadt Königswinter gemäß Beschluss des Rates vom 26. März 2007 folgendes verordnet:

§ 1

Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen

- (1) Für den Verkauf von Waren, die für Königswinter als Ausflugs- und Erholungsort kennzeichnend sind, sowie für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frischen Früchten und Zeitungen dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden geöffnet sein.
- (2) Die Sonn- und Feiertage folgen aufeinander und beginnen jährlich mit dem Sonntag im März, der auf den ersten Tag des Monats folgt, als erstem zugelassenen Öffnungstag nach dieser Verordnung.
- (3) Die Öffnungszeiten dürfen den Rahmen von 11.00 bis 19.00 Uhr nicht überschreiten.

§ 2

Bekanntgabepflicht

Der Inhaber oder die Inhaberin einer Verkaufsstelle, die an Sonn- und Feiertagen nach dieser Verordnung geöffnet ist, haben die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren gut sichtbar in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 3**Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Waren außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bekanntgabepflicht nach § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 13 Abs. 2 LÖG NRW).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro geahndet werden (§ 31 Abs. 1 OBG).

§ 4**Sonstiges**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Veranstaltungen bleibt unberührt.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Königswinter, den 28.03.2007

Stadt Königswinter
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
gez. Wirtz